

nigungen neben Astrologie und anderm törichten Aberglauben die Riten der Psychoanalyse und Psychotherapie getreten. Ihr Nutzen für gewisse Belange und Schichten soll nicht bestritten werden.¹³ Aber Hilfe und Befreiung im Letzten und Eigentlichen vermögen sie nicht zu bringen, und dies um so weniger, als in einer materialistisch gesinnten Zeit der oben-erwähnte geistige Überstieg fast verkümmert und kaum mehr kräftig genug ist, wie einst im Heidentum eine heilende Gegenwirkung auszuüben. Der heutige Mensch ist krank an verdrängter Weltangst, die nichts und niemand ihm abnimmt. Nach einer kurzen Zeit hoffnungsvollsten Fortschrittsglaubens verzweifelt die abendländische Welt an sich selbst. Unsicherheit und Mutlosigkeit wirken auf allen Gebieten wie ein lähmendes Gift. Wie aber soll der Mensch mit geschwächten Kräften die größere Last einer technisch überentwickelten Kultur tragen, ohne mit ihr zusammenzuberechnen?

Je höher eine Kultur emporsteigt, um so zuverlässiger müssen die religiösen Grundlagen sein, auf denen sie aufbaut. Im Christentum ist eine so ungemeine Kraft des kulturellen Aufbaus frei geworden, weil der Mensch hier zum erstenmal im Einklang mit der Wirklichkeit aller Wirklichkeit war. Von diesem festen Grund aus konnte er sich an die Eroberung der übrigen Bereiche wagen. Aber kann ein Haus bestehen, wenn die Fundamente, auf denen es aufruht, langsam unterhöhlt und heimlich zerstört werden? Wäre das Christentum eine menschliche Erfindung, wenn auch die reinste und erhabenste der bisherigen Geschichte, dann müßte man sich fragen, ob seine schöpferische und kulturtragende Kraft nicht verbraucht ist. Da aber in Christus „Gottes Kraft und Gottes Weisheit“ (1 Kor 1, 24) erschienen ist, braucht der, der an ihn glaubt, nicht zu fürchten; denn er hat die Welt mit allen ihren Schrecken überwunden (Joh 16, 33; 1 Joh 5, 4f.).

Mitbestimmung und Mitbeteiligung als Wege zur Entproletarisierung

Von BERNHARD HÄRING C. SS. R.

Das Ziel der sozialen Bemühungen ist nach den beiden großen Sozialenzykliken *Rerum Novarum* und *Quadragesimo Anno* die Entproletarisierung der Arbeiterschaft. So wird es sich lohnen, die zur Zeit am meisten umstrittenen sozialen Problempunkte, die Mitbestimmung und in Zusammenhang damit die Sozialisierung, einmal ausschließlich unter der Rücksicht zu untersuchen, ob und wie weit und in welcher Verwirklichungsweise sie geeignete Mittel zur Entproletarisierung der Nur-Lohnarbeiterschaft sind.

¹³ Vgl. A. Brunner, *Aus der Finsternis zum Licht*, in: *Geist und Leben*, 23 (1950) S. 85—94.

I. Was bedeutet Proletarität (Proletarierdasein)?

Die Proletarität hat ihren Grund in besonderen Produktionsverhältnissen, in der Trennung von Kapital und Arbeit. Darüber dürfen aber die geistigen Elemente nicht übersehen werden, die sich entweder nur als akute Gefahrenlagen oder als fast unvermeidliche Folgerungen aus den materiellen Verhältnissen ergeben. Soweit die geistigen Merkmale der faktischen Proletarität nicht notwendig den materiellen Verhältnissen entspringen, läßt sich vielleicht an eine Heilung ohne grundstürzende Veränderung der materiellen Basis denken.

Die materiellen Merkmale der Proletarität: Proletarität ist der Zustand der heute zahlreichsten sozialen Klasse, der Lohnarbeiterschaft, die, von den Produktionsmitteln getrennt, nichts anderes zu verkaufen hat als ihre Arbeitsleistung. Die hervorstechendste Folge davon ist durchaus nicht immer und nicht notwendig drückende Armut (Pauperismus), sondern die Existenzunsicherheit infolge der Abhängigkeit von den Produktionsmittelbesitzern und von den dauernden Schwankungen der modernen Volks- und Weltwirtschaft, die den Lohnarbeiter in seiner Existenz gefährden, weil er im allgemeinen über keine wesentlichen Rücklagen verfügt.

Geistige Merkmale oder Gefahren der Proletarität (vgl. *Rerum Novarum* = R.N. Nr. 35) sind: 1. das drückende Gefühl der Abhängigkeit und ungerechter Ausbeutung; 2. Zugänglichkeit für Verhetzung und Klassenhaß; 3. Tendenz zur Vermassung, Unlust und Unfähigkeit zum Tragen von Verantwortung für den Betrieb und die Gesamtwirtschaft; 4. vielfach geistige Abstumpfung wegen mangelnden Spielraums zur Entwicklung der Persönlichkeit mit ihren sittlichen Kräften; schlimme Auswirkung all dieser Faktoren für die religiös-sittliche Anlage und Betätigung überhaupt.

II. Wege zur Entproletarisierung im allgemeinen

Das Ziel ist klar: Zunächst Überwindung der Existenzunsicherheit durch Ausstattung mit Eigentum an Gebrauchsgütern (Eigenheim usw.), Überwindung der Existenzabhängigkeit, womöglich auch durch Beteiligung am Produktionsmittelbesitz.

Die starke Betonung der Notwendigkeit des Privateigentums in der katholischen Soziallehre behält überhaupt nur einen Sinn, wenn zugleich ebenso energisch gefordert wird, daß der durchschnittliche Arbeiter zu einem wirklichen Privatbesitz kommen kann. Leo XIII. (R.N. Nr. 35) mahnt sogar, man solle die Arbeiter dazu erziehen, diesem Ziele unbeirrt nachzustreben. Als den nächstliegenden Weg gibt er, und ebenso Pius XI. (Quadragesimo Anno = Q.A. Nr. 59—63, 74), zunächst den wahrhaft gerechten Lohn an, der dem Sparsamen merkliche Rücklagen ermöglichen müßte. Die Bodenreform (vgl. Q.A. Nr. 59), die dem Sparer Zugang gibt zu Grund und Boden, zu einem Eigenheim mit Gartenland, zu einer Wohnung mit erschwinglicher Miete, ist ein unabdingbarer Weg der Entproletarisierung. Der im wesentlichen unvermehrte Boden trägt es nicht, das Vorrecht einer privilegierten Schicht zu sein.

Neben diesen Sofortforderungen nennt Pius XI. (Q.A. Nr. 65) als anzustrebendes Mittel der Entproletarisierung die Milderung des Lohnvertrages oder seine Angleichung an den Gesellschaftsvertrag, was bedeutet, daß „die Arbeiter und Angestellten zu Mitbesitz oder Mitverwaltung oder zu irgendeiner Art Gewinnbeteiligung kommen“. Pius XII. hat diese Gedanken wiederholt unterstrichen (vgl. vor allem die Ansprache vom 1. 9. 1944 und 7. 5. 1949), wenn er auch falschen Begründungen und Anwendungen und zu weit gehenden Folgerungen entgegengetreten ist (Ansprache vom 3. Juni 1950).¹

Welchen Beitrag zur Entproletarisierung dürfen wir von der Mitbestimmung und dem Mitbesitz der Arbeiter an den Produktionsmitteln erwarten und welche Form derselben wird den erwarteten Beitrag am sichersten leisten?

III. Die Mitbestimmung der Arbeiter als Weg zur Entproletarisierung

a) Mitbestimmung und die materiellen Elemente der Proletarität

Von der Mitbestimmung darf man sich wenigstens nicht direkt die Veränderung der Besitzverhältnisse bezüglich der Produktionsmittel erwarten. Es wäre eine große Gefahr für die vernünftigen Bestrebungen zur Durchsetzung des Mitbestimmungsrechtes, wenn man damit unmittelbar den Arbeiter zum Gesellschafter am Besitz des Unternehmens einführen wollte, das heißt, wenn man ihm damit Besitzrechte oder auch nur Verfügungsrechte über den rechtmäßigen Besitz anderer übertragen wollte.

Begründung und Anwendung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter stützen sich nur auf die eigenen Rechte und Leistungen der Arbeit. Der rechtdenkende Arbeiter will an seinem Arbeitsplatz und in seinem Betrieb etwas mitzureden haben, aber nur auf Grund seiner Arbeit, nicht auf Grund fremden Besitzes. Er will sich durch die Mitbestimmung keine fremden Besitzrechte erschleichen. Darum sind Mitbestimmung und Besitzbeteiligung und erst recht Sozialisierung scharf auseinanderzuhalten. Die Mitbestimmung darf kein Kampfmittel sein, um Betriebe „sozialisierungsreif“ zu machen oder um sonstwie einseitige Eigentumsübertragungen zu erzwingen.

Aber die Mitbestimmung kann auch bei bestehender Eigentumsordnung ein wesentliches Moment der Proletarität mildern: die Existenzunsicherheit. Die Verhütung riskanter Betriebsumstellungen, unrentabler Betriebsführung, von Massenentlassungen oder gar einer Stilllegung sollte nach Q.A. (Nr. 73) den Gegenstand gemeinsamer Bemühungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, also der Mitberatung und Mitwirkung beider Teile, bilden. Wo es um die Existenzgrundlage der Arbeiter geht, müssen sie ein gewichtiges

¹ Besonders in Frankreich gingen katholische Sozialethiker weiter und machten aus dem im allgemeinen erstrebenswerten Zustand eine durchgängige Forderung, so daß sie den Lohnvertrag als solchen ablehnten: „Die Überwindung des Nur-Lohnarbeiterdaseins ist einer der Hauptpunkte jeder wahren Entproletarisierung“ („Dokumente“, Offenburg 1947, Nr. 16).

Wort mitzureden haben. Aber dann sollte man ihnen diese Mitwirkung nicht erst zugestehen, wenn der Betrieb schon in äußerster Gefahr ist.

Da wir unbedingt daran festhalten wollen, daß der bloße Lohnvertrag als solcher sittlich einwandfrei ist, vorausgesetzt, daß der Lohn wirklich gerecht ist (vgl. Ansprache Pius' XII. vom 7. 5. 49 und 3. 6. 50), können wir auch nicht durchwegs verlangen, daß der Arbeiterschaft ein eigentliches Mitwirkungsrecht zugestanden wird bezüglich der Verteilung des Ertrags zwischen Kapital und Arbeit. Der Lohn muß nur in ehrlicher Weise zwischen den beiden Vertragspartnern ausgehandelt werden.

Aber man muß sich bewußt sein, daß das Ziel der Entproletarisierung aufgegeben ist, wenn man den bloßen Lohnvertrag als das ideale Zusammenspiel von Kapital und Arbeit hinstellen wollte. Besonders in den Unternehmungen, die in der Form der Kapitalgesellschaften betrieben werden, muß das Ziel angestrebt werden, daß die Verteilung des Sozialproduktes auf Kapital und Arbeit in friedlichem Zusammenwirken, in echter Mitbestimmung, geregelt wird. Es ist in der katholischen Soziallehre ein Gemeinplatz, daß Kapital und Arbeit gleicherweise am ganzen Ertrag zu beteiligen sind, und zwar mit einem gewissen Vorrecht des Arbeiters, der unmittelbar von seiner Arbeit leben muß. Ist es dann nicht das gute Recht der Belegschaft in Unternehmungen eigentlicher Kapitalgesellschaften, genau über die Höhe des Ertrages unterrichtet zu sein und das Recht der Mitwirkung bei der Verteilung zu haben? Denn nur so können sie sich versichern, daß ihr Anteil wirklich gerecht ist.

Gerechter Lohn zusammen mit solcher Mitbestimmung könnte der Entproletarisierung einen wesentlichen Schritt näher führen, sofern der nicht zum Verbrauch benötigte Ertragsanteil sowohl des Kapitals wie der Arbeit im Unternehmen angelegt würde, was ja eine wirkliche Beteiligung des Arbeiters am Produktionsmittelbesitz in irgendeiner Weise zur Folge hätte (vgl. dazu O. v. Nell-Breuning, Einkommensgestaltung in der sozialen Marktwirtschaft, in: Die neue Ordnung 1950, S. 505—512). Die Mitbestimmung über den so von der Arbeit im Unternehmen wieder angelegten Ertragsanteil ist genau genommen nicht Mitbestimmung der Arbeit, sondern des Kapitals, weil ja hier der Arbeiter, der mit der Anlegung seines Anteils im Betrieb einverstanden ist, zugleich Kapitalgeber ist. Die Arbeiterschaft Deutschlands hätte in den Jahren während und nach den beiden großen Geldabwertungen gerechterweise beanspruchen können, an dem in kurzer Zeit neu gebildeten Kapitalbesitz beteiligt zu werden; denn er führte sich doch mindestens ebenso auf ihren geringen Reallohn und ihre Tüchtigkeit wie auf die Unternehmerleistung zurück. Wo einmal das Mitbestimmungsrecht der Arbeiterschaft faktisch getätigt werden wird, wird sie zwar nicht auf Grund desselben (sondern auf Grund der Gerechtigkeit der Ertragsverteilung und ihrer Sparsamkeit), aber mit Hilfe desselben aus der Nur-Lohnarbeiterschaft herauskommen, und zwar sehr schnell in Zeiten, wo im Interesse eines Betriebes oder der Gesamtwirtschaft sich in kurzer Zeit neues bedeutendes Betriebskapital ansammeln muß unter Heranziehung der Opferbereitschaft der Arbeiter.

Eine sinnvoll ausgebauten Mitbestimmung würde auch eine wirksame Interessierung der Arbeiterschaft für ihren Betrieb und die Gesamtwirtschaft

bedeuten und infolge davon eine merkbare Produktionssteigerung und Schonung der Betriebsmittel, also Steigerung des Realeinkommens.

b) Mitbestimmung als Überwindung der geistigen Gefahrenlagen der Proletarität

1. Überwindung des Gefühls unwürdiger Abhängigkeit und ungerechter Ausbeutung:

J. David (in dieser Zeitschrift, Bd. 144, 1949, S. 111) nennt das Streben der Arbeiterschaft nach Mündigkeit (Selbstständigkeitsgefühl, Ehrgefühl, soziale Selbstbestimmung) zusammen mit dem Verlangen nach Sicherheit² die großen Strömungen des Jahrhunderts in der Arbeiterwelt. Mit dem gerechten Lohn ist es heute noch nicht getan. Es muß der Arbeiterschaft vor allem das Gefühl ungerechter Ausbeutung und drückender Abhängigkeit genommen werden. Die Arbeiterschaft ist infolge der trüben Erfahrungen eines Jahrhunderts, wo sich Riesenvermögen in der Hand weniger gebildet haben hauptsächlich aus vorenthaltenen Ertragsanteilen der Arbeit, nur zu sehr dazu geneigt, sich stets für ausgebeutet zu halten, auch wenn die Löhne steigen — diese sind ja heute im allgemeinen viel weniger ungerecht als vor einem Jahrhundert. Es gibt kein wirksameres Mittel zur Überwindung dieses gefährlichen Überbleibels an Mißtrauen, als dem Arbeiter Einblick zu gewähren in den Gang des Betriebes und der Wirtschaft überhaupt, ihn gleichberechtigt mitreden zu lassen bei der Verteilung und Anlegung des gemeinsamen Ertrags seiner Arbeit und des Kapitals.

Der vernünftige Teil der Arbeiterschaft — und um den geht es ja bei all diesen Bemühungen — wird selbstverständlich dem Kapital seinen Zins, dem Unternehmer seinen Unternehmerlohn und Unternehmer-Gewinn zugestehen, auch beiden eine Risikoprämie in dem Maße, wie sie wirklich Risiko tragen. Aber er wird mit aller Energie auf eine gerechtere Verteilung des gemeinsamen Ertrags drängen, als dies im allgemeinen bislang der Fall war. Es wird nichts helfen, ihm immer wieder zu versichern, daß dies nun ohnehin geschehe, solange man ihm in all diesen Fragen betont den Einblick und die Mitsprache verweigert.³

Wollte man heute dem Arbeiter das Mitbestimmungsrecht in der Wirtschaft versagen, so müßte sich das Gefühl unwürdiger Abhängigkeit gegenüber dem Kapital bei ihm noch steigern, da er auf politischer Ebene gleichberechtigt ist. Wird ihm die Mitwirkung unmittelbar auf wirtschaftlicher Ebene versagt, dann liegt es nahe, daß er sich seine wirtschaftlichen Rechte allein mit politischen Mitteln holt — und er kann das dank seiner Überlegenheit bei der demokratischen Abstimmung. Das müßte notwendig den Klassengegensatz verschärfen, vor allem aber zu einem falschen Aufbau der Wirtschaft rein vom Politischen her führen.

Die Kräfte der Arbeiterschaft, die nach Selbständigkeit und Mündigkeit verlangen, gehören zu den wertvollsten. Sie ernst zu nehmen und zu fördern,

² Vgl. „Die Kirche in der Welt“ (Loseblatt-Lexikon) 3 (Münster 1950) S. 447 ff.

³ Vgl. E. Müller, Recht und Gerechtigkeit in der Mitbestimmung (Der Deutschenspiegel, Bd. 36/37), S. 32, Stuttgart 1950.

ist um so dringender, da ein großer Teil der Menschheit „allzu leicht und gern auf Selbständigkeit verzichtet, weil er nicht Freiheit, sondern Versorgung, Sicherheit und einen erhöhten Lebensgenuß will“ (Monzel, Christliche Motive der Entproletarisierung, in: Die Neue Ordnung 1949, S. 195 f.).

Der Arbeiterschaft geht es nicht darum, daß der einzelne oder der Betriebsrat in alle Fragen der laufenden Geschäftsführung hineinreden könne. Der Arbeiter versteht durchaus die Notwendigkeit einer weithin selbständigen Führung der Geschäfte. Aber er verlangt (wenigstens im Betrieb der Kapitalgesellschaft) eine Geschäftsleitung seines Vertrauens, eine Geschäftsleitung, die ebenso in seinem Auftrag leitet wie im Auftrag mehr oder weniger anonymen Kapitalgeber, eine Geschäftsleitung, die seine Anregungen und Beschwerden ebenso ernst nimmt wie die des Kapitals.

2. Überwindung des Klassengegensatzes (der Verhetzbarkeit):

Der Kampf um die Mitbestimmung könnte in Bahnen geraten, auf denen sie ein reines Kampfmittel zum Austrag der Klassengegensätze wird mit dem Erfolg, daß die Aktivität des Unternehmers lahmgelegt und das notwendige Vertrauen des Kapitals zerstört würde. Dies muß unter allen Umständen vermieden werden, wenn sie ein echter Weg zur Entproletarisierung werden soll. An sich besagt Mitwirkung, Mitbestimmung schon rein sprachlich einen Weg der friedlichen Zusammenarbeit.

Damit sie dies wirklich sei und werde, müssen erstens die Unternehmer beziehungsweise Kapitalbesitzer der Arbeiterschaft beweisen, daß sie in ihr die Mitarbeiter sehen, daß sie interessierte und verantwortliche Mitwirkung zum Gelingen des Ganzen selber suchen als eine Zusammenarbeit des Vertrauens.⁴ Das Kapital beziehungsweise die Unternehmer müssen selbst die Entwicklung und den Ausbau des Mitbestimmungsrechtes aktiv fördern, wenn sie wünschen, daß es seinen großen Beitrag zur Überwindung der Klassengegensätze leiste.

Zweitens muß von seiten der Arbeiterschaft klar gezeigt werden, daß die Mitbestimmung nicht der Weg zu einer Sozialisierung oder sonstigen Enteignung oder Entrechtung des rechtmäßigen Besitzers sein will. Darum müssen die Fragen der Mitbestimmung und der Vergemeinschaftung von Wirtschaftsunternehmen hinlänglich geschieden werden. Die Arbeiterschaft muß durch ihre Gesetzesvorschläge und durch die Art und Weise, wie sie in den Betrieben praktisch die Mitarbeit sucht, der Unternehmerschaft beweisen, daß sie durch die Mitbestimmung friedliche, aufbauende Zusammenarbeit und nicht klassenkämpferischen Austrag egoistischer Interessen anstrebt. Leo XIII., der, gegen heftigen Widerspruch auch im katholischen Lager, das Zusammenschlußrecht der Arbeiter verteidigte (R.N. Nr. 36 ff.), sah das Ziel der Arbeitervereinigungen (Gewerkschaften) nicht in klassenkämpferischem Austrag ihrer Interessen, sondern in friedlicher Zusammenarbeit der sich durchsetzenden Arbeiterschaft mit dem Kapital. Tatsächlich haben ja auch die Gewerkschaften schon erfreuliche Beweise gegeben, daß

⁴ Vgl. Verantwortung und Mitverantwortung in der Wirtschaft, herausgegeben von Kardinal Frings, Köln 1949, S. 83 ff.

sie nicht nur einseitig die kurzfristigen Belange der Arbeiterschaft sehen und zu wahren wissen, sondern auch deren Interessen auf lange Sicht, die notwendig mit dem Wohl der Gesamtwirtschaft zusammenfallen. Aber es ist klar, daß der Arbeiterschaft nur in dem Maße, wie sie seitens des Kapitals (bzw. der Unternehmerschaft) wirklich für die friedliche Zusammenarbeit gesucht wird, das heißt, also in dem Maße, wie ihr wirklich Mitbestimmung und Mitverantwortung übertragen wird, der klassenkämpferische Antrieb genommen werden kann.

Eine dritte Bedingung für eine dem Klassenkampf abgeneigte Entwicklung des Mitbestimmungsrechtes ist sein organischer Aufbau, subsidiär von unten nach oben: von der betrieblichen zur überbetrieblichen Ebene. Das Subsidiärprinzip verlangt hier, daß die größere Gewerkschaft (gewerkschaftliche Spitzenorganisation) nur jene Funktionen bezüglich der Mitbestimmung im Betrieb übernimmt, die seitens der Betriebsbelegschaft selbst nicht ersprießlich erfüllt werden können. Das Feld für die überbetriebliche Gewerkschaft ist wenigstens grundsätzlich die Mitbestimmung nicht im Betriebe, sondern auf der überbetrieblichen Ebene. Bei voll erreichter Mitbestimmung in wohlgegliederter Verzahnung würden die Gewerkschaften wohl ein etwas anderes Gesicht bekommen in einer Weise, die der berufsständischen Ordnung zustreben müßte. In einer solchen hätten wohl reine Unternehmerverbände und erst recht Industrie- und Handelskammern als ausschließliche Organisationen der Unternehmerschaft keinen Platz. Die Überwindung der Klassengegensätze, und darum auch eine organisch aufgebaute Mitbestimmung der Arbeiterschaft, ist die unbedingte Voraussetzung einer berufsständischen Ordnung.⁵ Vielzuwenig beachtet wurde wohl der Hinweis Pius' XII. in seiner Ansprache vom 3. 6. 1950, daß das bisher von der Arbeiterschaft Erreichte in einer berufsständischen Ordnung erst voll zur Geltung käme.

Entproletarisierung, Überwindung der Klassengegensätze, Mitwirkung der Arbeiterschaft in der Wirtschaftsgestaltung und berufsständische Ordnung sind Begriffe, die in wesentlicher Verbindung und gegenseitiger Abhängigkeit stehen.

Mitbestimmung auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene als wirkliche, friedliche Zusammenarbeit bedeutet nichts weniger als ein ganz neues Verhältnis von Kapital und Arbeit. Für die Art und Weise ihres Ausbaues muß dieses hohe Ziel dauernd vor Augen stehen. Wenn auch die Mitbestimmung die Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln nicht unmittelbar aufheben würde, so würde sie doch anstelle des Klassenkampfes die volle Solidarität der Wirtschaftspartner setzen. Die recht verstandene Mitbestimmung würde keinesfalls Auflösung des notwendigen Untergebenenverhältnisses bedeuten, wohl aber seine Umwandlung in eine der christlichen Persönlichkeit würdige Form. Anstelle des Geistes der Auflehnung und des Ressentiments könnte die verantwortungsfreudige Zusammenarbeit und freiwillige Unterordnung des mündigen Arbeiters treten.

⁵ Vgl. J. Pieper, Thesen zur sozialen Politik, 4. Auflage, Frankfurt/Main 1947, S. 53—58.

3. Mitbestimmung als Weg zur Hebung der Verantwortungsfreudigkeit:

Wer kein Vertrauen erhält, wer keine verantwortliche Aufgabe anfangen darf, bei dem wird notwendig mehr und mehr das Interesse und die Verantwortungsfähigkeit verkümmern. Die Ausflucht, daß die Arbeiterschaft ja gar nicht fähig sei, die zur Mitbestimmung erforderliche Verantwortung zu tragen, beweist gerade im Gegenteil die Notwendigkeit, ihr ohne Zögern Aufgaben zu übertragen, wodurch sie in die Verantwortung hineinwachsen kann. Die stufenweise, aber unverzüglich und großzügig begonnene Einführung des Arbeiters in die Mitwirkung (zunächst in personalen und sozialen, dann mehr und mehr auch in den wirtschaftlichen Fragen des Betriebs) läßt sich in kluger Weise so verwirklichen, daß Mißgriffe vermieden und die vorhandenen wertvollen Kräfte der Verantwortung gemehrt und gestärkt werden. Der Unternehmer darf den Arbeiter diesbezüglich nicht zu gering einschätzen. Macht nicht auch der Unternehmer zu seinem und der Arbeiter Schaden seine Fehler, bis er durch Erfahrung klug wird? Im übrigen darf man wohl annehmen, daß mehrere in solidarischer Zusammenarbeit besseren Einblick bekommen und leichter die Verantwortung für die gemeinsame Existenzbasis tragen können als einer oder eine Wirtschaftspartei allein. Schließlich haben die Unternehmer lange genug den Mut gehabt, die Verantwortung für die Wirtschaft mehr oder weniger allein zu tragen. Sie haben dabei in vielen Vertretern so große Fehler gemacht und soviel unverantwortlichen Egoismus bewiesen, daß nicht zu erwarten ist, daß ein gemeinsames Tragen der Verantwortung schlechtere Ergebnisse zeitigen werde.

Der Arbeiter muß freilich dazu erzogen werden, daß ihm Mitbestimmung immer auch Mitverantwortung bedeutet und, wenn ein gewisser Grad der Mitbestimmung erreicht ist, auch Mithaftung. (Nebenbei bemerkt, tragen sowohl die Geldgeber als auch die Unternehmer [Manager] in den in der Rechtsform von Kapitalgesellschaft betriebenen Unternehmungen auch nur eine begrenzte rechtliche Haftung, die lange nicht so weit geht wie ihre sittliche Verantwortung.) Gerade das klare Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung (vgl. Ansprache Pius' XII. vom 7. 5. 1949) ist der beste Ausgangspunkt in der Frage des Mitbestimmungsrechtes.

Wenn die Weckung und Mehrung der Verantwortungsfreudigkeit als Ziel und Maßstab für die Mitbestimmung genommen wird, dann ist klar, daß sie in den Kapitalgesellschaften mit anonymen Geldgebern (von denen eine verantwortliche Sorge für das vom Kapital abhängige Wohl der Belegschaft nicht ohne weiteres zu erwarten ist) weiter gehen kann und muß als in den Betrieben, wo der Besitzer selbst als Leiter in persönlicher Verantwortung der Belegschaft gegenübersteht.

Dieses Ziel, Überwindung der Vermassung und Weckung der Verantwortungsfreudigkeit jedes einzelnen Arbeiters, wird die Mitbestimmung umso sicherer erreichen, je weniger die Gewerkschaft, als eine in dieser Hinsicht zu massive Organisation, dem Arbeiter auf betrieblicher Ebene die Verantwortung in der Mitbestimmung abnimmt. Daneben verlangt freilich gerade auch der Geist der Verantwortung, daß sich zum Beispiel der Betriebsrat von Fachleuten aus der Gewerkschaft beraten läßt. Auch kann es das Ge-

meinwohl verlangen, in volks- und weltwirtschaftlich wichtigen Betrieben neben den Vertretern der Belegschaft und der Öffentlichen Hand auch Vertreter der Gewerkschaften an der Mitbestimmung zu beteiligen.

4. Mitbestimmung als Spielraum für die Entfaltung der Persönlichkeit des Arbeiters:

Der bekannte Einwand gegen die Mitbestimmung, der Arbeiter wolle sie im Grunde genommen selber gar nicht, er sei froh, wenn er sein Brot bekomme, ohne sich viel Gedanken machen zu müssen, ist vom Standpunkt der christlichen Sozialethik aus beschämend. Muß es uns nicht vielmehr in erster Linie darum gehen, daß der Mensch in seiner Berufsarbeit nicht abgestumpft, nicht zur Maschine wird, sondern alle geistigen, vor allem die sittlichen Persönlichkeitskräfte entfalten kann! Nicht zuletzt der Beruf, wo der Mensch den größten Teil seines wachen Lebens verbringt, muß der Raum zur Entfaltung seiner Persönlichkeit sein.⁶ Dazu gehört bis zu einem gewissen Grad auch die Übernahme von Verantwortung und Mitverantwortung für einen bestimmten Bereich. Das Nächstliegende ist zunächst die Verantwortung, die „Mitbestimmung“ am Arbeitsplatz. Das Subsidiärprinzip, das nicht zuletzt auch die Persönlichkeitsentfaltung des Menschen zum Ziel hat, verlangt, daß dem einzelnen Arbeiter und der einzelnen Gruppe von Arbeitern soviel an Bestimmung und Verantwortung für ihre Arbeit überlassen wird, wie sie ohne Schaden für sich und das Ganze tragen können.

Je mehr die geistige Leistung am Arbeitsplatz infolge der Mechanisierung und des Fließbands zusammenschmilzt, umsomehr muß der Persönlichkeitsentfaltung auf andere Weise Raum geschaffen werden. Das geschieht durch die Interessierung und Überlassung von Verantwortung für das Ganze und Größere. Neben anderen Aufstiegsmöglichkeiten bietet die Tätigkeit im Betriebsrat besonders für die Fähigeren ein Betätigungsfeld. Die Wahl zum Betriebsrat und laufende Informierung durch den Betriebsrat zieht alle in das Interesse und die Verantwortung hinein. Die Beteiligung an der überbetrieblichen Mitbestimmung weitet den Blick für Zusammenhänge und die Solidarität, was für die Entfaltung der Persönlichkeit, für ihr sittliches Bewußtsein von großer Bedeutung ist.

Diese Probleme sind für den Christen sehr ernst, da er weiß, daß auch das religiöse Leben von der Entfaltung der Persönlichkeit abhängt. Es gibt einen Grad der Abstumpfung, Vermassung und Unfähigkeit zur Verantwortung, der geradezu für die Religion unfähig macht. Die Weite des geistigen Horizontes, die sittlichen Kräfte der Verantwortungsfähigkeit, das Bewußtsein der Solidarität mit dem Ganzen sind nicht zu unterschätzende Voraussetzungen für ein reiches und reifes religiös-sittliches Leben. Sofern wir von der Mitbestimmung eine Minderung der Existenzunsicherheit und Entgiftung des politischen Kampfes erwarten, dürften nicht unbeträchtliche Energien für das religiöse Leben frei werden. Dieser erwartete Vorteil hängt freilich davon ab, daß die Mitbestimmung den Arbeiter nicht in einem Maße in die Betriebsstreitigkeiten und in die große Wirtschaftspolitik verwickelt, daß sein Sinnen und Trachten davon aufgesogen wird. Dies ist jedoch dann nicht

⁶ Vgl. O. v. Nell-Breuning, Mitbestimmung, Landshut 1950, A. Girnth, S. 18 f.

zu befürchten, wenn die Mitbestimmung subsidiär aufgebaut ist und vor allem in überschaubaren Bereichen ausgeübt wird.⁷

IV. Besitzbeteiligung der Arbeiter und Entproletarisierung

Die Mitbestimmung allein kann keineswegs zu einer vollen Entproletarisierung führen, wenn sie auch das Proletarierschicksal zu entgiften und manche Gefahren zu beseitigen, geeignet ist. Es wäre überhaupt eine herbe Täuschung, wenn man sich von einem Mittel allein die Lösung der so schweren sozialen Frage erwarten wollte. Die Mitbestimmung kann und darf vor allem kein Eingriff in die Besitzverhältnisse sein. Gerade hier liegt aber der Kernpunkt des Proletarierschicksals, daß er vom Besitz an Produktionsmitteln ausgeschlossen ist. Kann es rechtlich überhaupt jemals zu einer vollen Mitbestimmung der Arbeiterschaft kommen ohne ein bestimmtes Maß an Mitbesitz? Welche Wege führen zu Mitbesitz in der Wirtschaft?

1. Sozialisierung ein ungeeigneter Weg zur Entproletarisierung:

Die Verstaatlichung kann in begrenztem Umfang aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen wünschenswert oder notwendig sein. Der Entproletarisierung dürfte sie kaum dienen. Ja, eine Verstaatlichung von zu viel Privateigentum erschwert die Entproletarisierung, eine Vollsozialisierung macht sie aussichtslos. Die Verstaatlichung könnte zunächst zwar der Existenzsicherheit des Arbeiters dienen (er würde ja „Staatsbeamter“), aber auch nur solange der Staat human bleibt. Kann aber ein vollsozialistischer, allmächtiger Staat überhaupt human bleiben? Sicherlich würde der Staatssozialismus den Geist der Verantwortung, der Freiheit und die Entfaltung der Persönlichkeit in solidarischer Zusammenarbeit nicht fördern. Der einzelne Arbeiter wäre in keiner echten Weise Mitbesitzer. Ein neuer Klassengegensatz zur Staatsbürokratie in der Wirtschaft wäre fast unvermeidlich.

⁷ Man hat aus der Ansprache Pius' XII. vom 3.6.1950 eine Verurteilung der ersten Bestrebungen um das Mitbestimmungsrecht ersuchen wollen. Zu unrecht! Der Papst, der übrigens nicht in erster Linie oder wenigstens nicht ausschließlich deutsche Fragestellungen im Auge hatte, weist falsche Begründungen zurück und warnt vor wirklichen Gefahren, die alle gutgemeinten Bestrebungen um das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter gerade in Hinsicht auf die Entproletarisierung fruchtlos machen müßten.

Erste Warnung: Man darf den einfachen Lohnvertrag als solchen nicht als unsittlich verwerfen. Man kann also nicht auf Grund jedes (vielleicht vorübergehenden) Arbeitsverhältnisses die Mitbestimmung als Recht einfordern, etwa gar in der Weise, daß man maßgeblich über den Besitz (die Produktionsmittel) des Arbeitgebers mitverfügen könnte.

Zweite Warnung: Man darf die Mitbestimmung überhaupt nicht zu einem Recht auf volle „Mitgeschäfts-führung“ („le droit de co-gestion économique, que l'on réclame“) überspitzen, einmal, weil sich ein solches Recht weder auf Grund des Arbeitsverhältnisses noch auf Grund der anerkannten Subjektstellung des Arbeiters in der Wirtschaft fordern läßt, ferner, weil dadurch leicht der Betrieb und die Wirtschaft lahmgelegt würde, wodurch das Gespenst der Arbeitslosigkeit noch drohender würde.

Dritte Warnung: Die Ausübung des Mitbestimmungsrechtes im Betrieb darf nicht Sache eines Kollektivs, einer außerbetrieblichen Organisation sein, sondern hat zunächst den einzelnen Arbeiter zu ergreifen. Alle Bestrebungen um die Mitbestimmung verlieren ihren Wert, wenn der Aufbau nicht von unten, von der einzelnen verantwortlichen Arbeiterpersönlichkeit ausgeht.

Das Wort Sozialisierung hat in der Literatur der vergangenen Jahre einen sehr dehnbaren Sinn. Meint man damit die Übertragung der Eigentumsrechte sowie der Verwaltung an einen politischen Verband (vgl. Mand, Für und wider Sozialisierung, in dieser Zeitschrift, Bd. 145, 1949/50, S. 343 ff.), dann kann man im Namen des großen sozialen Zieles, der Entproletarisierung, nur eindringlich vor jedem Zuviel an Sozialisierung warnen. Dann kann man aber auch gar nicht nachdrücklich genug für eine echte Mitbestimmung und die volle Ertragsbeteiligung des Arbeiters eintreten; denn „je mehr Recht und Verantwortung der Arbeiter im privaten Raum hat, desto weniger wird er geneigt sein, sie bei einer Verstaatlichung aufs Spiel zu setzen“ (J. David, Soziale Mündigkeit, in dieser Zeitschrift, Bd. 144, S. 121). Jede Vergemeinschaftung, bei der der arbeitende Mensch nur auf dem Umweg über die Politik und ihren erdrückenden Apparat Anteil am Besitz, an der Verwaltung und am Gewinn der Produktionsmittel bekommt, vermindert praktisch seine Aussicht, selber besitzend oder wenigstens mitgewinnend und mitbestimmend unmittelbaren Anteil am Wirtschaftsleben zu erlangen. Es bedeutet praktisch Versteifung der Proletarität gegenüber einem gefährlichen Staatskapitalismus.

Trotzdem wollen wir nicht von vornherein jede Verstaatlichung von Produktionsmitteln, die unmittelbar das Gemeinwohl interessieren, als undiskutabel ablehnen (vgl. Q.A. Nr. 114). Aber die Entproletarisierung kann eine Sozialisierung nicht begründen, sondern nur eine dringende Mahnung sein, die Grenze des unbedingt Notwendigen nicht zu überschreiten.

2. Ziel und gangbare Wege:

Zur Entproletarisierung gehört nicht nur, daß eine möglichst große Zahl von Arbeitern zu einem bescheidenen Besitz an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern kommt, sondern daß die Arbeiterschaft hineinwächst in den Mitbesitz an der Sachausstattung der Wirtschaft überhaupt und an den sachlichen Produktionsmitteln insbesondere. Die Frage der Entproletarisierung ist die Frage des rechten Verhältnisses von Kapital und Arbeit. Diese können in einem vierfachen Grundverhältnis zueinander stehen:

Erste Grundform: Das Kapital regiert, es nimmt die Arbeit in seinen Dienst. Für ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis ist diese Form tragbar, das heißt, der einfache Lohnvertrag ist an sich sittlich einwandfrei, vorausgesetzt, daß das Kapital dabei nicht „einseitig“ nach seinen Interessen vorgeht (Q.A. Nr. 101) und der Arbeiter seine „Subjektstellung in der Wirtschaft“ nicht einbüßt (Ansprache Pius' XII. vom 3. 6. 1950). Als Grundverfassung der Gesamtwirtschaft ist dies der Liberalkapitalismus, die totale Entblößung der Arbeiterschaft von dem Besitz an Produktionsmitteln und ihre völlige Abhängigkeit vom guten Willen der Kapitalbesitzer. Diese Grundform wird zwar erträglicher, aber nicht wesentlich verändert, wenn der Arbeiter ein hinreichendes Maß von Privatbesitz an Verbrauchsgütern besitzt.

Zweite Grundform: Kapital und Arbeit stehen sich als gleichberechtigte und sich die Waage haltende Kräfte gegenüber. Durch den Zusammenschluß der Arbeiter in den Gewerk-

schaften ist nicht mehr das Kapital allein bestimmend, sondern ebenso die zusammengeballte Kraft der Arbeiterschaft. In der Begegnung der beiden Partner kann die friedliche Zusammenarbeit oder der kämpferische Aus-
trag der Interessen vorherrschen, je nachdem sie mehr die Gemeinsamkeit oder den Widerstreit ihrer Interessen sehen. Solange die Aushandlung der Löhne die einzige oder wenigstens vorherrschende Basis ist, auf der sie sich treffen, wird der Interessengegensatz und der Kampf vorherrschen. Eine glückliche Lösung des Mitbestimmungsrechtes könnte dazu führen, daß sie sich viel häufiger auf dem Boden gemeinsamer Interessen und gemeinsamer Verantwortung begegnen und sich so in gleichberechtigter, friedlicher Zusammenarbeit üben. Ist dieses Ideal auch nur annähernd zu erreichen ohne Übergang und Vermischung dieser mit den folgenden Grundformen des Verhältnisses von Kapital und Arbeit?

Dritte Grundform: Die Arbeit nimmt das Kapital in ihren Dienst. Die Arbeiter haben in den Einzelunternehmen und in der Gesamtwirtschaft, wenn auch nicht allein, so doch ausschlaggebend die Führung. Die Belegschaften übernehmen in der Form des Pachtverhältnisses oder in ähnlichen Formen weithin Unternehmerfunktion. Sie tragen damit aber auch die Hauptverantwortung. Sie sind den Kapitalgebern, die eine Stellung ähnlich derjenigen des Verpächters einnehmen, verantwortlich und in gesetzlichen Grenzen auch haftbar. Diese Form ist ein Idealtypus, der in Reinheit nicht möglich ist; denn die Haftbarmachung setzt einen Kapitalbesitz der Arbeiterschaft voraus, also einen Übergang zur vierten Grundform. Das Kapital hat in der dritten Form nur jene Mitwirkung, die ihm zukommt als Belohnung für die Sparsamkeit, sowie auf Grund lebendiger Mitarbeit und der berechtigten Sorge um die Sicherheit der Anlage. Dies setzt aber ein Vertrauensverhältnis des Kapitals zur leitenden Arbeiterschaft voraus.

Vierte Grundform: Die Arbeitenden sind, wenigstens vorherrschend, auch die Kapitalbesitzer. In diesem Fall wäre die Entproletarisierung (die Wiedereineignung der Enteigneten) abgeschlossen.

Wie die erste Grundform nie in aller Schärfe restlos verwirklicht wurde, so würde es reichen, wenn sich die verschiedenen Formen in glücklicher, für den Arbeitenden günstiger Überschneidung ergänzen.

Das Wie zu diesem Ziel wirft eine Menge von Fragen auf, die nicht im Handumdrehen zu beantworten sind: Wie weit darf oder muß die politische Macht eingreifen, um ein neues Besitzverhältnis von Kapital und Arbeit allmählich oder ruckartig voranzutreiben? Wenn zugegeben wird, daß der Arbeiterschaft durch die kapitalistische Wirtschaftsweise beziehungsweise durch die damit zusammenhängende Zurückbehaltung gerechten Lohnes ein historisches Unrecht zugefügt worden ist, so bleibt die moralische, und davon verschieden die politische Frage, wie weit Besitzer von Riesenvermögen gegenüber der Arbeiterschaft restitutionspflichtig sind. Könnte an sie die sittliche Forderung oder gar eine gesetzliche Verpflichtung gestellt werden, die Arbeiterschaft beziehungsweise die Belegschaft zu einem gewissen Prozentsatz am Mitbesitz zu beteiligen? Diese Fragen harren noch der Klärung.

Die Entproletarisierung ist zunächst anzustreben auf dem Weg über das Arbeitseinkommen. Pius XI. verlangt, daß „die neugeschaffene Güterfülle in einem breiten Strom der Lohnarbeiterschaft zufließe“ (Q.A. Nr. 61), so daß diese nicht nur leben, sondern auch zu einem wirklichen Besitz kommen könne (Nr. 74). Allein schon über den Weg des gerechten Lohnes (gegebenenfalls der Gewinnbeteiligung) und der Sparsamkeit könnte die Arbeiter-schaft in absehbarer Zeit zu weitgehendem Mitbesitz an der Sachausstat-tung der Wirtschaft gelangen (vgl. oben III a). Bei zweckmäßiger Aus-gestaltung von gesetzlichen Bestimmungen könnte sie auf diese Weise auch in den Mitbesitz an den sachlichen Produktionsmitteln stetig hineinwachsen, was allgemein jeder ruckartigen Änderung vorzuziehen ist. Ein gangbarer Weg hierfür ist der Genossenschaftsanteil, in etwa auch die Aktie bei refor-miertem Aktienrecht.

Bis zu einem gewissen Grad wäre es wünschenswert und wohl auch er-reichbar, den Arbeiter am Besitz derjenigen Produktionsmittel zu beteiligen, an denen er arbeitet. In dieser Richtung gingen vor allem die Bestrebungen der katholischen Sozialreformer des vergangenen Jahrhunderts. Ritter von Buß, Vogelsang und besonders Ketteler versprachen sich viel, zu viel, von den Produktionsgenossenschaften, bei denen die Belegschaft zugleich Besitzerin ist. Ketteler unterschied sich in dieser Frage von Lasalle nur darin, daß er ihre Einführung nicht vom Staat, sondern von der Initiative christlicher Gerechtigkeit und Liebe erwartete.

Der immer wieder gemachte Versuch, es dem Arbeiter in der Form der Arbeiteraktie zu ermöglichen, seinen Lohnüberschuß beziehungsweise sei-nen Gewinnanteil in seinem Betriebe anzulegen und so zum Mitbesitzer aufzurücken, hat bisher zu keinem dauerhaften Erfolg geführt. Offenbar sind Beteiligungsformen, wie sie den Bedürfnissen und dem Geschmack der Arbeiterschaft entsprechen, noch nicht gefunden. Trotz gewisser verhei-ßungsvoller Ansätze wird hier noch viel Erfahrung gesammelt, viel Mühe und Scharfsinn aufgewandt werden müssen, um wirklich geeignete Wege zu erschließen.

Psychodiagnostik

Von HUBERT THURN S.J.

Unter Psychodiagnostik versteht man die Lehre und die Kunst der Per-sönlichkeitserforschung. Dabei geht es weniger um eine Aufhellung der menschlichen Person im allgemeinen. Vielmehr stehen im Mittelpunkt des Interesses Methoden, die eine Durchleuchtung des Individuums bezwecken. Sinn der Psychodiagnostik ist Klärung und Hilfe für den einzelnen Men-schen wie für die Gemeinschaft.

Psychodiagnostik kann sich um die Intelligenz oder den Charakter oder um beide Bereiche gleichzeitig bemühen. Die meisten bislang entwickelten Testverfahren zielen auf eine Bestimmung der intellektuellen Leistungs-